

23. 1. Kann das Angebot angemessener Vergütung und Sicherheitsleistung noch nach Erhebung der Klage auf Erteilung der Zwangslizenz nachgeholt oder ergänzt werden?
2. Wann ist die Erteilung der Erlaubnis zur Erfindungsbenußung (Zwangslizenz) im öffentlichen Interesse geboten?
- Pat.G. § 11 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Zwischenurt. v. 11. März 1926 i. S. R.-R. A.-G. (Kl.)
w. B. G. F. A.-G. (Bekl.). I 243. 244/25.

I. Reichspatentamt.

Die Klägerin stellte bis zum Ende des Krieges in großem Umfange Schießpulver und Schießwolle her. Als dieser Bedarf wegfiel, war sie genötigt, sich überwiegend auf andere Fabrikation einzurichten. Sie macht geltend, sie habe sich auf Anregung der Reichsregierung der Herstellung von Kunstseide, namentlich Stapelfaser (zerschnittenen Seidenfäden, gemischt mit Wolle oder Baumwolle) zugewandt. Um den veränderten Betrieb aufrechtzuerhalten zu können, verlangt sie Erteilung von Zwangslizenzen an den Patenten 187947 und 287955 der Beklagten. Das Patent 187947 gibt die technische Anweisung, daß aus Viskose künstliche Seide mit Erfolg hergestellt werden kann, wenn in dem Schwefelsäurebad, in das die Viskoselösung hineingesponnen wird, ein Salz aufgelöst ist. Das Patent 287955 fügt die Anweisung hinzu, daß besonders günstig und wirtschaftlich gearbeitet wird, wenn ein bestimmtes Mischungsverhältnis zwischen Schwefelsäure und Salz innegehalten wird.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie vermißt ein der Klageerhebung vorausgehendes summenmäßig bestimmtes Vergütungsangebot der Klägerin. Namentlich aber führt sie aus, daß es sich nur um eigenen Vorteil der Klägerin, aber nicht um gemeinen Nutzen handle, mithin kein „öffentliches Interesse“ im Sinne der Gesetzesvorschrift (Pat.G. § 11 Abs. 1) gegeben sei.

Das Reichspatentamt hat die Zwangslizenz erteilt und zwar für eine Gesamtmenge von täglich höchstens 4000 kg gegen eine Abgabe von jährlich 8% des Verkaufspreises der Ware ab Fabrik (2% für das ältere, 6% für das jüngere Patent); der Klägerin hat es ferner auferlegt, vor Beginn der Benutzung 50000 RM Sicherheit zu leisten.

Beide Parteien haben Berufung eingelegt.

Das Reichsgericht hat den Anspruch der Klägerin für ein nunmehr von beiden Teilen übereinstimmend nach gewissen Merkmalen bezeichnetes Verfahren dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Daß die Voraussetzungen der Zwangslizenz gegeben sind, namentlich ihre Erteilung im öffentlichen Interesse geboten ist, hat das Reichsgericht angenommen aus folgenden

Gründen:

1. Nicht beizustimmen ist der Auffassung der Beklagten, daß die Klägerin schon deshalb mit der Klage abgewiesen werden müsse, weil sie es an einem Versuche gütlicher Erledigung habe fehlen lassen. Allerdings verlangt das Gesetz (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PatG.) von dem, der auf Erteilung der Zwangslizenz klagt, daß er vorher beim Patentinhaber die Gewährung der Nutzungs Erlaubnis nachgesucht und ihm angemessene Vergütung und Sicherheitsleistung angeboten habe. Diese Voraussetzungen können aber, wenn sie zur Zeit der Klagerhebung noch nicht erfüllt sind, im Laufe des Verfahrens nachgeholt werden. Und ein summenmäßig bestimmtes Angebot der Vergütung ist, wenn es auch die Regel bilden mag, nicht ausnahmslos nötig. Das Maß der Gegenleistung kann auch mittelbar durch Bezugnahme auf andere zahlenmäßig feststehende Beispiele bestimmt werden; die Möglichkeit, daß der Lizenzsucher sich zu „angemessenem“ Entgelt bereit erklärt und dem Patentinhaber überläßt, eine gewisse Summe oder Leistung als seiner Meinung nach angemessen zu fordern, wird ebenfalls nicht grundsätzlich auszuschließen sein. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, daß die Parteien im Dezember 1924 miteinander über die entgeltliche Lizenzerteilung verhandelt haben. Die Klägerin hat damals für ihren Betrieb um solche Lizenzgewährung nachgesucht. Die Beklagte hat beansprucht, daß die Klägerin, um die gewünschte Nutzungs Erlaubnis zu erhalten, neben der Leistung einer Gelbabgabe auch den inzwischen (im März 1923) klagweise

wider sie erhobenen Vorwurf der Patentverletzung als begründet anerkenne. Insofern ging das Verlangen der Beklagten nach der bisher unwiderlegten Meinung der Klägerin über die Grenzen angemessener Entschädigung hinaus. Jedenfalls hat, auch wenn die Frage der Patentverletzung völlig außer Betracht gelassen wird, die Klägerin den Prozeßvoraussetzungen, die im vorliegenden Verfahren bestehen, doch nachträglich genügt. Sie hat sich in der Klage erboten, „dieselben Lizenzen zu bezahlen, wie die . . . anderen Lizenznehmer der Beklagten“, z. B. . . .; und ihre späteren Anträge haben den Sinn, daß sie die für angemessen zu erachtende Vergütung leisten wolle. Auch hat sie sich in der Klage zu „jeder vom Patentamt für angemessen gehaltenen Sicherheit“ bereit erklärt.

Damit ist der Mangel, der in dieser Hinsicht am Anfange des Verfahrens etwa vorlag, behoben.

2. Die Entscheidung des Reichspatentamts kommt zu dem Ergebnis, daß die Erteilung der Erlaubnis an die Klägerin, die durch D.R.P. 187947 und 287955 geschützten Erfindungen zu benutzen, im öffentlichen Interesse geboten sei (§ 11 Abs. 1 Satz 1 PatG.). Dieser Meinung und den dafür dargelegten Gründen ist durchaus beizustimmen. Mit Recht führt die angefochtene Entscheidung aus: Es sei ohne maßgebliche Bedeutung, ob etwa eine Stelle der Reichsregierung der Klägerin bei der Umstellung ihres Fabrikationsbetriebs auf die Herstellung von Stapelfaser und Kunstseide bindende Zusicherungen gemacht habe, namentlich des Inhalts, ihr nötigenfalls zu bestätigen, daß die Erteilung der begehrten Lizenz aus Rücksichten auf die Allgemeinheit nötig sei. Der Klägerin ist zuzugeben, daß sie es als unbillig empfinden müßte, wenn solche Zusagen uneingelöst blieben. Dies vornehmlich dann, wenn sie von der Reichsregierung geradezu veranlaßt worden wäre, sich der Herstellung von Kunstseide zuzuwenden und im Vertrauen auf die erforderliche Beihilfe die Einrichtungen ihres Unternehmens entsprechend umzuwandeln. Einen Anspruch aber, jenen Zusagen gemäß die gewünschte Nutzungserlaubnis an den Erfindungspatenten der Beklagten zu erhalten, könnte sie auf dergleichen Anregungen und Versprechen nicht gründen. Ein Fall, in dem die Erfindung „nach Bestimmung der Reichsregierung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll“ (§ 5 Abs. 2 PatG.), liegt nicht vor.

Andererseits müssen, wie das Patentamt weiter betont, die Lizenzen erteilt werden selbst ohne besondere darauf bezügliche Zusagen von Regierungsstellen, sofern die Erteilung „im öffentlichen Interesse geboten ist“ (§ 11 PatG.). Das ist der Fall.

a) Wie das angefochtene Urteil ausdrücklich als amtskundig feststellt und wie nebst anderen Begleiterscheinungen des Kriegsausgangs auch allgemein bekannt ist, geriet die Klägerin nicht nur selbst in große Schwierigkeiten, als plötzlich die Kriegshandlungen, auf die sie sich völlig eingerichtet hatte, aufhörten. Dadurch, daß die zahllosen ins Land zurückströmenden Arbeitskräfte untergebracht werden, die bis dahin in der Heimat beschäftigten weiterhin Erwerbsgelegenheit erhalten mußten, die Industrie der Versorgung mit Rohstoffen für billige Volksbekleidung dringend bedurfte, entstand eine Notlage für die Allgemeinheit. Die Reichsregierung, der wider so außergewöhnliche Verhältnisse Abhilfe und Fürsorge oblagen, wirkte, wie das Patentamt aus dem vorgetragenen Schriftwechsel entnimmt, auf die anfangs widerstrebende Klägerin ein, um sie zu möglichst schneller Umstellung ihres gesamten Betriebs auf die Verarbeitung von Viskose zu Webstoff zu bestimmen; auch suchte sie die Bedenken zu zerstreuen, die die Klägerin wegen vorher etwa nötiger Erwerbung von Patentreizen hegte. Die von der Regierung angeregte, ja geforderte, Betriebsumwandlung der Klägerin war eine Maßnahme, welche von großen Teilen des Volkes drohenden Schaden abwenden und zugleich dringenden Bedürfnissen der Gemeinschaft dienen sollte. Ihre Bestimmung für das allgemeine Beste unterliegt also keinem Bedenken. Es handelte sich nicht bloß (was allein schon genügen würde) darum, die bei der Klägerin tätigen Angestellten und Arbeiter weiter zu beschäftigen. Auch für sonstige Arbeitskräfte, namentlich für die aus dem Felde Heimkehrenden, sollte vorgesorgt werden. Und zugleich sollte der umgestaltete Fabrikbetrieb dringenden Rohstoffbedarf für die Volksbekleidung decken helfen.

Wochten die Regierungsstellen, von denen die Anregung ausging, zunächst hauptsächlich an die Herstellung von Stapelfaser gedacht haben, so entnimmt doch schon das Patentamt aus den vorgelegten Schriftstücken mit Recht, daß die Klägerin von Anfang an (in Übereinstimmung mit den Reichsbehörden) ihre Betriebsumwand-

lung nicht nur auf Stapelfaser, sondern auch auf die Erzeugung von Kunstseide in anderen Formen anlegte. Das erhellt aus dem Vertrage der Klägerin vom 2. Dezember 1919 mit dem Reich (Reichsschatzministerium) in Verbindung mit der Niederschrift vom 16. Juni 1919 über Besprechungen der Klägerin mit dem Reichswirtschaftsministerium. Unter Nr. 1 dieser Niederschrift heißt es: „R. N. wird unverzüglich alle Einrichtungen für die Herstellung von Kunstseide, Stapelfaser und verwandten Erzeugnissen . . . treffen“. Und weiterhin wird bemerkt: „Unter »Stapelfaser« sind im Nachstehenden stets Kunstseide und verwandte Erzeugnisse mitverstanden“. Zutreffend bemerkt übrigens die angefochtene Entscheidung: Selbst wenn der Übergang zur Herstellung von Kunstseide nicht von Anfang an in den Kreis der Erwägungen gezogen und die Klägerin erst später zur Herstellung dieser Ware übergegangen sein sollte, so habe der Übergang doch durchaus im Rahmen der notwendigen Entwicklung gelegen. Nachdem es möglich geworden, andere Rohstoffe für billige Volksbekleidung wieder zu beschaffen, habe der Bedarf an Stapelfaser schnell und stark zurückgehen müssen. Deshalb sei es ganz von selbst geboten gewesen, die zur Erzeugung von Kunstseide ebensowohl wie zur Herstellung von Stapelfaser geeignete, einmal geschaffene Einrichtung nunmehr zu der allein noch lohnenden Kunstseidenfabrikation zu benutzen; denn so habe man Betriebsgerät und geschulte Arbeiterschaft mit Vorteil weiter verwenden können.

Nicht nur zur Abwendung erheblichen Schadens von der Klägerin, sondern auch um der Allgemeinheit willen war es ferner geboten, die Fabrikanlagen, die vormalig der Erzeugung von Kriegsbedarf gedient hatten, in möglichst weitem Umfang vor der ihnen nach dem Versailler Vertrage drohenden Zerstörung (Versailler Vertrag Art. 168, 169, 203, 204, 206) zu retten. Wie der Reichswehrminister unterm 14. Januar 1926 bescheinigt, gehörte der allergrößte Teil der Fabriken der Klägerin zu den Anlagen, die der Zerstörung anheimgefallen wären. Doch sah die „Interalliierte Kontroll-Kommission“ von der Zerstörung solcher Anlagen ab, deren Umstellung auf Friedensproduktion glaubhaft gemacht werden konnte. Diese Umwandlung mußte möglichst beschleunigt werden. Daher blieb auch zu Ermittlungen, Erwägungen und Verhandlungen wenig Zeit. Das Kriegsministerium (Kriegsrohstoff-Abteilung) hielt bei der Klä-

gerin die Einrichtung auf die Herstellung von Stapelfaser und Kunstseide für tunlich und aus volkswirtschaftlichen Rücksichten für geboten. In diesem Sinne wurde auf die Klägerin eingewirkt. Die Kontroll-Kommission genehmigte den Umstellungsplan, bestand aber ausdrücklich darauf, daß er durchgeführt werde. Müßte die Klägerin jetzt die Erzeugung von Kunstseide einstellen und ihre Anlagen wiederum auf eine andere Fabrikation einrichten, so wäre zu befürchten, daß die Mächte, deren Geheiß der deutschen Volkswirtschaft ohnehin schon durch weitgehende Vernichtung von Gebäuden, Werkstätten, Geräten und Erzeugnissen ungeheuren Schaden zugefügt hat, noch nachträglich auf der Zerstörung der Häuser und Maschinen bestünden. Dieser Möglichkeit muß vorgebeugt werden, sowohl wegen der Einbuße großer Werte, die dem Volksvermögen dadurch genommen würden, als wegen der Rückwirkung auf Güterumlauf und Arbeitsmarkt.

b) Gleich der anfänglichen Umstellung des Betriebs auf die Erzeugung von Gespinnstfasern anderer Art lag die späterhin allein wirtschaftlich mögliche Erhaltung und Fortsetzung, die sich auf die Herstellung von Kunstseide erstreckte, im „öffentlichen Interesse“. Sie diente dem allgemeinen Nutzen. Eine neue langwierige, kostspielige Einrichtung der umfangreichen Fabrikbetriebe auf eine ganz andere Betriebsart war der Klägerin nicht zuzumuten. Sie hätte — abgesehen von der schon erwähnten Gefahr der Zerstörung auf Grund des Versailler Vertrags — außerordentlich große Geldopfer erfordert, wiederum einen langen Übergangszustand mit sich gebracht und von neuem dem Zweifel Raum gelassen, ob das Ergebnis lohne. Sah die Klägerin aber von der Ausdehnung auf Kunstseidenfabrikation ab, so war sie zur zeitweiligen BetriebsEinstellung, mindestens für große Teile des Unternehmens, und zu beträchtlichen Arbeiterentlassungen genötigt. Solche Maßregeln mußten, wie die Entscheidung des Patentamts betont, aus Rücksichten auf das Gemeinwohl unbedingt vermieden werden. Denn ein weiteres Anwachsen der ohnehin verbreiteten Arbeitslosigkeit hätte große Volkskreise in Not gebracht. Ausgeschlossen war es, daß die ganze Arbeiterschaft der Klägerin oder auch nur ihr größerer Teil in anderen Betrieben sogleich oder ohne lange Brotlosigkeit hätte lohnend weiter beschäftigt werden können; bei der Klägerin gewiß

nicht und in anderen Unternehmungen sicherlich nur zu einem geringen Teile.

Angeichts dieser Wechselbeziehung zwischen der allgemeinen Lage der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts und den besonderen Betriebsverhältnissen der Klägerin folgert die Entscheidung des Patentamts mit Recht: Wie die Umwandlung des Unternehmens der Klägerin dem allgemeinen Besten diene, so ist die fortdauernde Weiterführung der einmal neu eingerichteten Betriebe auch für heute und für die absehbare nächste Zukunft um der Allgemeinheit willen nötig. Sie ist also ebenfalls „im öffentlichen Interesse geboten“.

Gegen diese Beurteilung kann nicht, wie die Beklagte will, eingewendet werden: Die Klägerin würde, wenn sie wirklich mit so geringem Nutzen arbeite, wie sie angibt, dem Vorteil der Allgemeinheit und der Volkswirtschaft besser dienen, indem sie sich einer andern Fabrikation widmete. Es mag dahinstehen, ob der hohe Betrag der Unkosten und der mäßige Reingewinn sich allein oder vornehmlich aus den mannigfaltigen Schwierigkeiten der Übergangszeit erklären, also nur eine vorübergehende Erscheinung sind, deren allmähliches Verschwinden sich erwarten läßt. Jedenfalls darf aus ihnen bis auf weiteres kein Anlaß entnommen werden, neue Betriebsumstellung auf andere Zweige für nötig zu erachten und die Förderung des Gemeinwohls durch die vollzogene Neueinrichtung in Abrede zu stellen. Denn eine aus durchgreifenden künftigen Veränderungen folgende Verminderung der Arbeiter- und Angestelltenzahl müßte volkswirtschaftlich bei der mißlichen Lage des Arbeitsmarkts äußerst nachteilig wirken; sie kann einstweilen schwerer ertragen werden, als eine unter verhältnismäßig ungünstigen Bedingungen und mit geringem Gewinnüberschuß erfolgende Aufrechthaltung des Betriebs, die im wesentlichen die bisherigen Arbeitskräfte weiter beschäftigt und ihrer Brotlosigkeit vorbeugen hilft.

c) „Im öffentlichen Interesse“ geboten ist unter solchen Umständen auch die Erteilung der Zwangslizenzen, welche die Klägerin verlangt. Die angefochtene Entscheidung erwägt: Das Verfahren zur Herstellung von Kunstseide (d. h. glänzenden Fäden, Bändern usw.) aus Viskose, mit dem die Klägerin den dazu eingerichteten

Betrieb aufrechthalte, lasse sich nicht ohne weiteres durch ein anderes in kennzeichnenden Merkmalen abweichendes Verfahren ersetzen; es müsse demnach beibehalten werden.

Daß der Klägerin zweckmäßigerweise nicht angefohlen werden kann, etwa Kunstseide, statt aus Viskose (Zellulose-Kanthogenat-Lösung) künftig nach dem Nitrozelluloseverfahren oder nach dem Glanzstoffverfahren (aus Kupferoxydammoniat-Lösung) herzustellen, bedarf keiner Ausführung. Denn solche Veränderung wäre gleichbedeutend mit eingreifender Umgestaltung des Betriebes. Außerdem ist in bezug auf die Herstellung der Spinnlösung das Viskoseverfahren den beiden anderen wirtschaftlich überlegen, weil es zur Herstellung der Zelluloselösung außer dem billigen Zellstoff nur noch des Natriums und des Schwefelkohlenstoffs bedarf, die gleichfalls nicht kostspielig sind. Aber auch innerhalb des Viskoseverfahrens bringt der Stand der Technik die Gefahr mit sich, daß das angewandte Verfahren in irgendein anderes, durch Patent geschütztes, eingreife. Die Beklagte behauptet, das Verfahren der Klägerin verstoße gegen die Patente 187947 und 287955. Und die Klägerin darf sich, wenngleich sie solche Verletzung bestreitet und der Verletzungsprozeß noch schwebt, für die Lage der Dinge doch mit genügendem Grund auf die in diesem Verletzungsstreit aufgestellte, bisher nicht widerrufenen Behauptung der Beklagten beziehen: „Fabrikation von Kunstseide nach dem Viskoseverfahren sei in lohnender Weise nicht ohne Verletzung des D.M.P. 187947 möglich“. Das D.M.P. 287955 aber schützt eine weitere Ausgestaltung des in jenem älteren Patente beschriebenen Verfahrens (im wesentlichen hinauslaufend auf Verminderung der Säure). Mit Recht also folgert das Reichspatentamt: Jenes von der Klägerin angewandte, für ihren Betrieb erforderliche Verfahren greife möglicherweise in die genannten Patente der Beklagten ein und es lasse sich nicht ohne weiteres durch ein anderes Verfahren ersetzen, das von diesen Patenten sicher unabhängig sei. Muß hiernach ein Verfahren, das von den Patenten 187947 und 287955 (oder einem der beiden) möglicherweise zum mindesten abhängig ist, für ein notwendiges Mittel des um der Allgemeinheit willen aufrecht zu erhaltenden Kunstseidenfabrikationsbetriebs der Klägerin erachtet werden, so ist die Erlaubnis, die in jenen beiden Patenten geschützte Erfindung zu

benutzen, „im öffentlichen Interesse geboten“ (RGZ. Bd. 83 S. 9 flg., 274 flg., Bd. 93 S. 50 flg.).

Dem steht die nach der Darstellung beider Parteien in neuester Zeit eingetretene Verschlechterung der Fabrikations- und Absatzverhältnisse für Kunstseide nicht entgegen, wie die Beklagte auszuführen sucht. Aus ihr ist nicht zu folgern, daß der auf Herstellung von Kunstseide gerichtete Betrieb der Klägerin keine Förderung der Allgemeinheit bedeute oder daß er jedenfalls das allgemein Beste, wenn er ihm früher gebient haben sollte, doch jetzt nicht mehr zu fördern vermöge. Die Beklagte weist, um dies zu begründen, namentlich auf die Steigerung des unter günstigen Bedingungen arbeitenden ausländischen Wettbewerbs hin. Angesichts dieser Gestaltung der Lage sei, so meint sie, vorläufig nur Einschränkung der deutschen Produktion angezeigt; besonders ein Betrieb wie der der Klägerin, mit verhältnismäßig hohen Kosten belastet und geringen Nutzen abwerfend, könne sich, andertweit gedeckter Nachfrage gegenüber, nicht darauf berufen, daß seine Fortsetzung oder gar Erweiterung von allgemeinem Vorteil sei. Die Ausführung der Beklagten überzeugt nicht. Wider ihr vermeintliches Ergebnis, die deutsche Wirtschaft ermangle jedes von der Klägerin zu deckenden Bedarfs, ist darauf hinzuweisen, daß sie selbst durch ihre Verbindung mit der englischen Firma C. einem Unternehmen nahe steht, welches in nächster Zeit große Mengen Kunstseide herstellen und auf den deutschen Markt bringen soll. Das geschähe nicht, wenn es an jedem Bedarf gebräche.

Dient also, wie dargelegt, die von der Klägerin beanspruchte Zwangslizenz dem allgemeinen Besten, so steht dem Klagerverlangen nicht entgegen, daß es zugleich — wie regelmäßig in derartigen Fällen — den eigenen Vermögensvorteil der Lizenzwerberin bezweckt. Auch ist es nach der zutreffenden Ausführung des Patentamts keine unverhältnismäßige und unerträgliche Härte, daß mit der Einräumung der Zwangslizenz die Beklagte belastet wird, indem sie ein Stück der ihr durch die Patente gesicherten Monopolstellung aufgeben muß. Dieses Opfer wird, wie die angefochtene Entscheidung ausführt, schon dadurch gerechtfertigt, daß es sich darum handelt, die durch den unglücklichen Ausgang des Krieges gezeitigte Notlage zu überwinden; ein Zweck, zu dem auch sonst alle Stände und Berufe

des Volkes tiefe Eingriffe in ihre Vermögensrechte haben dulden müssen, zum Teil viel empfindlichere als der, welcher hier wider die Beklagte beansprucht wird.

3. Der bisherige Streit darüber, ob die Klägerin — sofern ihr die Zwangslizenz zukomme — auf die Nutzungserlaubnis an einem ganz bestimmten, von ihr zur Zeit ausgeübten Verfahren zu beschränken sei, erledigt sich durch die jetzigen Anträge beider Parteien. Denn die Klägerin beantragt nur noch, ihr die Erlaubnis zu erteilen, „daß sie 1. die Patente 187947 und 287955 für ein Verfahren zur Herstellung von Kunstseide aus Wislofe benutze, bei dem als Fällbad Schwefelsäure diene, die sich erst während des Spinnprozesses infolge des Natriumgehalts der Wislofe mit Salz anreichere, und 2. die nach diesem Verfahren hergestellte Ware in Verkehr bringe ...“. Die Beklagte aber entgegnet, sofern ihrem Hauptantrag auf völlige Klageabweisung nicht stattgegeben werden sollte, hilfsweise mit einem Antrage, welcher die Art des Verfahrens ganz ebenso wie jener der Klägerin bestimmt.

Die Klägerin bedarf, wie bargelegt, der Erlaubnis zur Benutzung der Patente 187947 und 287955 für ein von ihr und der Beklagten nach übereinstimmenden Merkmalen bezeichnetes Verfahren, Kunstseide aus Wislofe herzustellen, aus Rücksichten auf die Allgemeinheit. Die Erteilung der von ihr beanspruchten Zwangslizenz ist demnach „im öffentlichen Interesse geboten“ (§ 11 Abs. 1 PatG.). Ist ihr aber die Herstellung von Kunstseide aus Wislofe in dem angegebenen Verfahren unter Benutzung jener beiden Patente gestattet, so darf sie die so hergestellte Ware auch (wie sie weiter in ihrem Antrage verlangt) in Verkehr bringen. Der Klageanspruch auf die begehrte Zwangslizenz ist somit dem Grunde nach gerechtfertigt. Das war durch Vorabentscheidung auszusprechen (§ 304 BPO.). Mit diesem Zwischenurteil ist zugleich entschieden, daß dem Hauptantrag der Beklagten auf Abweisung nicht stattgegeben wird.